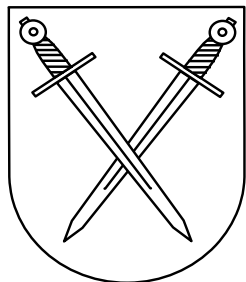


12/08

Amtsblatt der Stadt Schwerte

30.12.2008

Inhalt	Seite
155. Veröffentlichung der Sparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches -	223
156. Veröffentlichung der Sparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches -	223
157. Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte - Konzernabschluss 2007 -	224
158. Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte - Jahresabschluss 2007 -	225
159. Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH - Jahresabschluss 2007 -	227
160. Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Eltern- beiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder - Elternbeitragssatzung -	228
161. Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege - Kostenbeitragssatzung -	232
162. Bekanntmachung nach § 46 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	236
163. Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - vom 15.12.2008 für die Stadt Schwerte	237
164. Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässer- ungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.12.2008 für die Stadt Schwerte	247



155.

**Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

Das Sparkassenbuch Nr. **407 002 161**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

156.

**Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

Das Sparkassenbuch Nr. **400 700 001**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

**Bekanntmachung
Konzernabschluss 2007**

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Der Ausschuss für Finanzen, Steuerung und Beteiligungen des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss für das Sondervermögen Bäder Schwerte am 03.12.2008 über den Konzernabschluss zum 31.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft audalis Treuhand GmbH, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss zum 31.12.2007 des Sondervermögens Bäder Schwerte einschließlich des Lageberichts wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft audalis Treuhand GmbH hat am 22. Oktober 2008 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den vom Sondervermögen Bäder Schwerte aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel – und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden in den Diensträumen der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, Zimmer 317, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis zur Feststellung des folgenden Konzernabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Schwerte, 30.12.2008

gez.
Peter Schubert
Betriebsleiter

**Bekanntmachung
Jahresabschluss 2007**

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 05.11.2008 den Jahresabschluss des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr 2007 wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der audalis Treuhand GmbH-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2007 sowie der Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte werden gem. § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) festgestellt.
Die Bilanzsumme zum 31.12.2007 beträgt 13.718.946,95 €

2. Verlustabdeckung:

Der Jahresverlust in Höhe von 16.636,34 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und im Jahr 2008 durch Abbuchung von der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

3. Entlastung der Betriebsleitung:

Der Betriebsleitung sowie dem Betriebsausschuss des Sondervermögens Bäder Schwerte wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Sondervermögen Bäder Schwerte. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft audalis Treuhand GmbH, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.10.2008 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft audalis Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung - Beratung - Revision

Im Auftrag

“Gregor Loges“

Die vorstehenden Feststellungen werden gem. § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 26 Abs. 3 EigVO NRW öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht liegen bis zu Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Sondervermögens Bäder Schwerte im Rathaus I, Rathausstraße 31, Zimmer 317, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Schwerte, 30.12.2008

Sondervermögen Bäder Schwerte

Der Betriebsleiter

gez.

Schubert

**Bekanntmachung
Jahresabschluss 2007**

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Stadt Schwerte Holding GmbH hat am 17.11.2008 über den Jahresabschluss zum 31.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft audalis Treuhand GmbH, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2007 der Stadt Schwerte Holding GmbH einschließlich des Lageberichts wird gem. § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages festgestellt.
Die Bilanzsumme zum 31.12.2007 beträgt 36.821.326,69 €
- b) Der im Geschäftsjahr 2007 erwirtschaftete Verlust in Höhe von 824.701,60 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Gem. § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wird der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft audalis Treuhand GmbH, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung so wie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadt Schwerte Holding GmbH, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Beider Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungs-bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht werden in den Diensträumen der Stadt Schwerte Holding GmbH, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, Zimmer 318, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Schwerte, 30.12.2008

gez.
Heinrich Böckelühr
Geschäftsführer

**Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- Elternbeitragsatzung -**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes SGB VIII – vom 30.10.07 (GV NRW S. 462) und des § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) vom 08.12.1998 (BGBL I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBL I S. 2729) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder erhebt die Stadt Schwerte als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten einer Kindertageseinrichtung (= Elternbeiträge).
- (2) Die Elternbeiträge sind keine Gegenleistung für die tatsächliche Benutzung einer Kindertageseinrichtung, sondern ein Beitrag zu den laufenden Kosten (Betriebskosten) einer Kindertageseinrichtung.

§ 2

Beitragszeitraum, Beitragspflicht

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Fehlzeiten des Kindes nicht berührt (§ 1 Abs. 2).
- (2) Bei Aufnahme eines Kindes während des laufenden Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag ab 1. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird, zu erheben.
- (3) Beitragspflichtig sind die Eltern.
- (4) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (5) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 3

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz.
Ein Ausgleich mit Verlusten (= negative Einkünfte) aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
Dem Einkommen in Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (3) Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge (Kinderfreibeträge und Erziehungsfreibeträge) von dem nach Abs. 1 und 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Falle des § 2 Abs. 5 ist der Elternbeitrag zu erheben, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des ermittelten Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.
- (5) Für die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrages im laufenden Jahr ist das erzielte Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr maßgebend.
Abweichend von Satz 1 ist das 12-fache des Einkommens des Monats in dem eine Veränderung der Einkommensverhältnisse stattfindet, zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer (für die nächsten 12 Monate) höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das 12-fache des Monatseinkommens zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in dem Monat bezogen werden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist in diesem Fall ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
Soweit Monatseinkünfte nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (6) Bei Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. der Anlage (S. 231) nach § 4 Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu erheben.

§ 4 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ergibt sich aus der **Anlage** (S. 231) zu dieser Satzung. Die Anlage ist die Elternbeitragstabelle und Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und die unterschiedlichen Betreuungszeiten von 25 , 35 und 45 Stunden pro Woche. Darüber hinaus wird der Beitrag nur noch für Kinder unter 2 Jahren und ab 2 Jahren unterschieden.
- (2) Der erhöhte Beitrag nach der Elternbeitragstabelle wird nur für Kinder unter 2 Jahren erhoben, da der Betreuungsaufwand für diese Altersgruppe kostenintensiver ist.
Mit Vollendung des 2. Lebensjahres ist der zu zahlende Elternbeitrag neu festzusetzen. Der Elternbeitrag ist ab dem Monat neu festzusetzen, in dem das Kind sein 2. Lebensjahr vollendet.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes mit 35 oder 45 Stunden Betreuungszeit ist immer der Beitrag in voller Höhe nach der entsprechenden Spalte der Elternbeitragstabelle festzusetzen. Dabei ist die Häufigkeit der Inanspruchnahme der gewählten Betreuungszeit pro Woche oder Monat unerheblich; die Bildung einer Mischform des Elternbeitrages aus den verschiedenen Spalten der Elternbeitragstabelle ist nicht zulässig.
- (4) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann gem. § 23 Abs. 3 KiBiz von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen erheben.
- (5) Der zu zahlende Elternbeitrag wird durch den „Bescheid über den Elternbeitrag“ festgesetzt.
Der Beitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig.
- (6) Die Eltern haften für die Elternbeiträge als Gesamtschuldner.
- (7) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- (8) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 4 und 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu erheben.

- (2) Auf Antrag kann der Elternbeitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82–85, 87 und 88 des SGB XII.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder vom 06.03.2008 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder –Elternbeitragssatzung- vom 17.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Die o.g. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder - Elternbeitragssatzung - vom 17.12.2008 stimmt mit dem am 10.12.2008 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 17.12.2008

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2009:

Jahreseinkommen	für Kinder ab 2 Jahren			für Kinder unter 2 Jahren		
	25 Std. in €	35 Std. in €	45 Std. in €	25 Std. in €	35 Std. in €	45 Std. in €
bis 15.000 €	0	0	0	0	0	0
bis 25.000 €	22	24	33	26	29	40
bis 37.000 €	48	54	71	57	64	88
bis 49.000 €	84	94	125	101	113	154
bis 61.000 €	130	146	194	156	175	239
bis 73.000 €	186	209	278	223	250	342
über 73.000 €	253	283	377	303	339	464

**Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Betreuung in Kindertagespflege
- Kostenbeitragsatzung -**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes SGB VIII – vom 30.10.07 (GV NRW S. 462) und des § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) vom 08.12.1998 (BGBL I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBL I S. 2729) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erhebt die Stadt Schwerte als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Beiträge (Kostenbeiträge).

§ 2

Beitragszeitraum, Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind betreut wird.
- (2) Die Kostenbeitragshöhe darf die Aufwendungsersätze für die Tagespflegeperson nicht überschreiten.
- (3) Beitragspflichtig sind die Eltern, auf deren Veranlassung das Kind in Kindertagespflege betreut wird.
- (4) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (5) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 3

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz.
Ein Ausgleich mit Verlusten (= negative Einkünfte) aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge (Kinderfreibeträge und Erziehungsfreibeträge) von dem nach Abs. 1 und 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Für die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages im laufenden Jahr ist das erzielte Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr maßgebend.
Abweichend von Satz 1 ist das 12-fache des Einkommens des Monats, in dem eine Veränderung der Einkommensverhältnisse stattfindet, zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer (für die nächsten 12 Monate) höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das 12-fache des

Monatseinkommens zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in dem Monat bezogen werden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist in diesem Fall ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

Soweit Monatseinkünfte nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

- (5) Bei Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. der Anlage nach § 4 Abs. 1 ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu erheben.

§ 4

Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich aus der Anlage (S. 235) zu dieser Satzung. Die Anlage ist die Kostenbeitragstabelle und Bestandteil dieser Satzung. Die Kostenbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und die unterschiedlichen Betreuungszeiten bis 50, 100, 140 und 180 Std. pro Monat.
- (2) Der Beitrag wird für die vereinbarten Betreuungsstunden erhoben, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (3) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut und zusätzlich Kindertagespflege in Anspruch genommen, ist ein Differenzbetrag lt. Kostenbeitragstabelle zu leisten.
- (4) Der zu zahlende Elternbeitrag wird durch den „Bescheid über den Kostenbeitrag für Kindertagespflege“, festgesetzt.
Der Kostenbeitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig.
- (5) Die Eltern haften für die Kostenbeiträge als Gesamtschuldner.
- (6) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- (7) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5

Beitragsbefreiungen

- (1) Für Kindertagespflege wird kein Beitrag erhoben, wenn ein Geschwisterkind beitragspflichtig eine Kindertageseinrichtung besucht oder in Kindertagespflege betreut wird.
- (2) Auf Antrag kann der Elternbeitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82–85, 87 und 88 des SGB XII.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege vom 20.06.2008 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege-Kostenbeitragssatzung- vom 17.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Die o.g. Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege-Kostenbeitragssatzung- vom 17.12.2008 stimmt mit dem am 10.12.2008 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 17.12.2008

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

Anlage zu § 4 Absatz 1 und Absatz 3 der Kostenbeitragssatzung

Jahreseinkommen	für Kinder ab 2 Jahren						
	1. Stufe bis 50 Std. in €	2. Stufe bis 100 Std. in €	3. Stufe bis 140 Std. in €	4. Stufe bis 180 Std. in €	Differenz 2./3. Stufe in €	Differenz 3./4. Stufe in €	Differenz 2./4. Stufe in €
bis 15.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 25.000 €	15,00	22,00	24,00	33,00	2,00	9,00	11,00
bis 37.000 €	34,00	48,00	54,00	71,00	6,00	17,00	23,00
bis 49.000 €	58,00	84,00	94,00	125,00	10,00	31,00	41,00
bis 61.000 €	91,00	130,00	146,00	194,00	16,00	48,00	64,00
bis 73.000 €	130,00	186,00	209,00	278,00	23,00	69,00	92,00
über 73.000 €	177,00	253,00	283,00	377,00	30,00	94,00	124,00

Jahreseinkommen	für Kinder unter 2 Jahren						
	1. Stufe bis 50 Std. in €	2. Stufe bis 100 Std. in €	3. Stufe bis 140 Std. in €	4. Stufe bis 180 Std. in €	Differenz 2./3. Stufe in €	Differenz 3./4. Stufe in €	Differenz 2./4. Stufe in €
bis 15.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 25.000 €	18,00	26,00	29,00	40,00	3,00	11,00	14,00
bis 37.000 €	40,00	57,00	64,00	88,00	7,00	24,00	31,00
bis 49.000 €	71,00	101,00	113,00	154,00	12,00	41,00	53,00
bis 61.000 €	109,00	156,00	175,00	239,00	19,00	64,00	83,00
bis 73.000 €	156,00	223,00	250,00	342,00	27,00	92,00	119,00
über 73.000 €	212,00	303,00	339,00	464,00	36,00	125,00	161,00

162.

**Bekanntmachung
nach § 46 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Die Stadt Schwerte gibt bekannt, dass der Strom-Konzessionsvertrag und der Gas-, Wasser- und Wärme-Konzessionsvertrag mit der Stadtwerke Schwerte GmbH zum 30.06.2009 vorzeitig enden werden.

Angebote für den Abschluss neuer Wegenutzungsverträge in den Bereichen Strom, Gas und Wärme sind spätestens bis zum 31.03.2009 bei der Stadt Schwerte, Bereich Finanzen und Steuern, Rathausstr. 31 in 58239 Schwerte, vorzulegen. Bei Interesse kann innerhalb der genannten Frist auch ein Nebengebot für den Wasser-Konzessionsvertrag abgegeben werden.

Verspätet eingehende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Schwerte, den 11.12.2008

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Heinrich Böckelühr

**Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) -
vom 15.12.2008 für die Stadt Schwerte**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV. NR. 2007 S. 380) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708ff.), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 29.07.2003 in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), im Folgenden „Abwasserbetrieb Schwerte“ genannt, am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) In der Stadt Schwerte obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht dem Abwasserbetrieb Schwerte. Der Abwasserbetrieb Schwerte bedient sich der Stadtentwässerung Schwerte GmbH als Erfüllungsgehilfe. Die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten werden durch die Stadtentwässerung Schwerte GmbH für den Abwasserbetrieb Schwerte wahrgenommen.
- 2) Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Ruhrverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 7 LWG NRW insbesondere
 - a) die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des BauGB durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 - b) das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
 - c) die Übergabe des gesammelten Abwassers an den Ruhrverband,
 - d) die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Buchstaben b) und c) notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,
 - e) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.12.2008,
 - f) die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW sowie
 - g) die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1a und b LWG NRW.
- 3) Der Abwasserbetrieb Schwerte stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- 4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Abwasserbetrieb Schwerte im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- 1) Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
- 2) Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- 3) Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
- 4) Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
- 5) Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
- 6) Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom Abwasserbetrieb Schwerte selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten und Versickern von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Anschlussleitungen.
- 7) Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücks- und Hausanschlussleitungen verstanden. Sie sind im Sinne dieser Satzung kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.
- 8) Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- 9) Abscheider/Abscheideanlage:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
- 10) Abscheidegut:
Flüssige Inhalte eines Abscheiders.
- 11) Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.
- 12) Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt.

13) Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Abwasserbetrieb Schwerte für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Schwerte liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Abwasserbetrieb Schwerte das Recht zum Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- 2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- 3) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- 1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer, durch Baulast gesicherter Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Der Abwasserbetrieb Schwerte kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Der Abwasserbetrieb Schwerte kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 S. 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag des Abwasserbetriebes Schwerte auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- 3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Abwasserbetrieb Schwerte von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- 4) Das Anschlussrecht besteht nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a S. 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn der Abwasserbetrieb Schwerte von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a S. 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- 1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 - c) die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 - d) den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 - e) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 - f) die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- 2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 - b) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - c) Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 - d) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 - e) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW;
 - f) radioaktives Abwasser;
 - g) Inhalte von Chemietoiletten;
 - h) nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - i) flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 - j) Silagewasser;
 - k) Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 - l) Blut aus Schlachtungen;
 - m) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 - n) feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
 - o) Emulsionen von Mineralölprodukten;
 - p) Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- 3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte der im Merkblatt DWA-M 115-2 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Stoffe an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- 4) Der Abwasserbetrieb Schwerte kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentrationen von Inhaltsstoffen festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- 5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des Abwasserbetriebes Schwerte erfolgen.
- 6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der Abwasserbetrieb Schwerte von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- 7) Der Abwasserbetrieb Schwerte kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der Abwasserbetrieb Schwerte auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die vom Abwasserbetrieb Schwerte verlangten Nachweise beizufügen.
- 8) Der Abwasserbetrieb Schwerte kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt bzw. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- 9) Kraftfahrzeuge dürfen nur an dafür vorgesehenen, behördlich abgenommenen Waschplätzen gewaschen werden. Die Einleitung von KFZ-Waschwässern, insbesondere in Regenwasserkanäle, kann als unbefugte Gewässerverunreinigung strafrechtlich geahndet werden.

§ 6

Abscheideanlagen

- 1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der Abwasserbetrieb Schwerte im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- 2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann vom Abwasserbetrieb Schwerte eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den Abwasserbetrieb Schwerte eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- 3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Abwasserbetrieb Schwerte kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- 4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- 2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- 3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 S. 2 LWG NRW genannten Voraussetzungen für zur Energiegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Abwasserbetrieb Schwerte nachzuweisen.
- 4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht im Falle des § 4 Abs. 4 dieser Satzung.
- 5) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- 6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung ist durchzuführen.
- 7) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- 1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- 2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 9

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies dem Abwasserbetrieb Schwerte anzuzeigen. Der Abwasserbetrieb Schwerte verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a S. 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 10

Ausführung, Lage und Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlussleitungen

- 1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Abwasserbetrieb Schwerte kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 11 dieser Satzung verlangen.
- 2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (Straßenoberfläche) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und diese regelmäßig zu warten. Zu beachten sind insbesondere Anforderungen bei fäkalienhaltigem Abwasser. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- 4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer als Inspektionmöglichkeit einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers anstatt der Errichtung eines Einsteigschacht mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes auch eine andere Inspektionmöglichkeit, insbesondere eine Inspektionsöffnung, zugelassen werden. Die Inspektionmöglichkeit muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionmöglichkeit ist unzulässig.
- 5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionmöglichkeit sowie die Lage und Ausführung der Inspektionmöglichkeit bestimmt der Abwasserbetrieb Schwerte.
- 6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück und der Grundstücksanschlussleitung führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Grundstücks- und Hausanschlussleitung sind in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb Schwerte zu erstellen. Der Abwasserbetrieb kann verlangen, dass eine nachweislich defekte Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers nach den Regeln der Technik saniert wird.
- 7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der Abwasserbetrieb Schwerte von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- 8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- 9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb Schwerte auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 11

Zustimmungsverfahren

- 1) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation bedarf der vorherigen Zustimmung des Abwasserbetriebes Schwerte. Dazu ist ein Zustimmungsverfahren bei der Stadtentwässerung Schwerte GmbH durchzuführen. Zur Durchführung des Zustimmungsverfahrens sind vom Grundstückseigentümer geeignete Antragsunterlagen einzureichen. Art und Umfang der Antragsunterlagen hängen vom jeweiligen Vorhaben ab und werden von der Stadtentwässerung Schwerte GmbH bestimmt. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.
- 2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Abwasserbetrieb Schwerte mitzuteilen. Dieser sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 12

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- 1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW.
- 2) Bezüglich der Fristen für die erstmalige Durchführung einer Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen bei bestehenden Gebäuden gilt die folgende Regelung:
 - a) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden.
 - b) Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden und Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, sind bis zum 31.12.2012 erstmalig auf Dichtheit zu prüfen.
- 3) Der Abwasserbetrieb Schwerte ist berechtigt in begründeten Fällen abweichende Fristen für die Dichtheitsprüfung festzulegen.
- 4) Die Dichtheitsprüfungen sind gemäß § 61 a Abs. 6 LWG NRW und den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik durch einen Sachkundigen bzw. in Anwesenheit eines Sachkundigen durchzuführen. Im Rahmen ihrer Informationspflicht veröffentlicht die Stadtentwässerung Schwerte GmbH Auflistungen von Sachkundigen und von Sanierungsfirmen [auf](#) ihrer Homepage im Internet oder auf Anfrage.

§ 13

Indirekteinleiter-Kataster

- 1) Der Abwasserbetrieb Schwerte führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- 2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind dem Abwasserbetrieb Schwerte mit dem Antrag nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem Abwasserbetriebes Schwerte Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 14

Abwasseruntersuchungen

- 1) Der Abwasserbetrieb Schwerte ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- 2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 15

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- 1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Abwasserbetrieb Schwerte auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- 2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben den Abwasserbetrieb Schwerte unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

- d) sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 - e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- 3) Bedienstete und Beauftragte des Abwasserbetriebes Schwerte sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der dem Abwasserbetrieb Schwerte obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a S. 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass dem Abwasserbetrieb Schwerte zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

§ 16 Haftung

- 1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem Abwasserbetrieb Schwerte infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- 2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den Abwasserbetrieb Schwerte von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 3) Der Abwasserbetrieb Schwerte haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 17 Berechtigte und Verpflichtete

- 1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- 2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten, also insbesondere auch Pächter, Mieter oder Untermieter, oder der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 - b) § 5 Abs. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 - c) § 5 Abs. 5 Abwasser ohne Einwilligung des Abwasserbetriebes Schwerte auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - d) § 5 Abs. 9 Kraftfahrzeuge an anderen als dafür vorgesehenen, behördlich abgenommenen Waschplätzen wäscht.
 - e) § 6 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

- f) § 7 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - g) § 7 Abs. 5 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 - h) § 9 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses dem Abwasserbetrieb Schwerte angezeigt zu haben.
 - i) § 10 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält, insbesondere die Inspektionsmöglichkeiten nicht frei zugänglich hält oder einer Aufforderung des Abwasserbetriebes Schwerte zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt.
 - j) § 11 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Abwasserbetriebes Schwerte herstellt oder ändert.
 - k) § 11 Abs. 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem Abwasserbetrieb Schwerte mitteilt.
 - l) § 12 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 bzw. 31.12.2012 auf Dichtigkeit prüfen lässt.
 - m) § 13 Abs. 2 dem Abwasserbetrieb Schwerte die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen des Abwasserbetriebes Schwerte hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 - n) § 15 Abs. 3 die Bediensteten des Abwasserbetriebes Schwerte oder die durch den Abwasserbetrieb Schwerte Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- 3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €geahndet.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortsentwässerungssatzung vom 13.12.1996 für die Stadt Schwerte einschl. des III. Nachtrages vom 20.12.2001 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, für die Stadt Schwerte vom 15.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, für die Stadt Schwerte vom 15.12.2008 stimmt mit dem am 15.12.2008 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 15.12.2008

gez.

Peter Schubert

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Abwasserbetrieb Schwerte

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

**Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) –
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
vom 15.12.2008 für die Stadt Schwerte**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 380) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 29.07.2003 in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), im Folgenden „Abwasserbetrieb Schwerte“ genannt, am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Der Abwasserbetrieb Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - betreibt in seinem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- 2) Der Abwasserbetrieb Schwerte bedient sich der Stadtentwässerung Schwerte GmbH als Erfüllungsgehilfe. Die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten werden durch die Stadtentwässerung Schwerte GmbH für den Abwasserbetrieb Schwerte wahrgenommen.
- 3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- 4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der Abwasserbetrieb Schwerte Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Schwerte liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Abwasserbetrieb Schwerte die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- 2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Abwasserbetriebes Schwerte von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 S. 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- 1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 - a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 - d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 - e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- 2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch den Abwasserbetrieb Schwerte zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Abwasserbetrieb Schwerte zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- 2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- 3) Der Abwasserbetrieb Schwerte kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- 2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die vom Abwasserbetrieb Schwerte oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung des Abwasserbetriebes Schwerte zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- 1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die vom Abwasserbetrieb Schwerte im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- 2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- 3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann der Abwasserbetrieb Schwerte die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- 4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- 5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- 6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

- 7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Abwasserbetriebes Schwerte über. Der Abwasserbetrieb Schwerte ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- 1) Der Grundstückseigentümer hat dem Abwasserbetrieb Schwerte das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- 2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus dem Abwasserbetrieb Schwerte alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Abwasserbetrieb Schwerte unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- 1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft der Abwasserbetrieb Schwerte durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 S. 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- 2) Den Beauftragten des Abwasserbetriebes Schwerte ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Abwasserbetrieb Schwerte ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

- 1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er den Abwasserbetrieb Schwerte von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- 2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- 3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der Abwasserbetrieb Schwerte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der jeweils geltenden Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) erhoben.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 13
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung mit dem 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortsentwässerungssatzung vom 13.12.1996 für die Stadt Schwerte einschl. des III. Nachtrages vom 20.12.2001 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.12.2008 für die Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.12.2008 für die Stadt Schwerte stimmt mit dem am 15.12.2008 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 15.12.2008

gez.
Peter Schubert
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Abwasserbetrieb Schwerte
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

**Gebührensatzung 2009 des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts –
vom 15.12.2008 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte
(Entwässerungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW 2007, S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW 2007, S. 380), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.), und der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 06.11.1994 (BGBl. I Nr. 80 vom 18.11.1994, S. 3370), zuletzt geändert am 18. Januar 2005 (BGBl. I, S. 114), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 29.07.2003 hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), im Folgenden „Abwasserbetrieb Schwerte“ genannt, in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke beschlossen:

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- 1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Abwasserbetrieb Schwerte Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte vom 15.12.2008 und § 1 Abs. 1 der Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.12.2008 für die Stadt Schwerte stellt der Abwasserbetrieb Schwerte zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- 3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Abwasserbetrieb Schwerte nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- 2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 S. 2 LWG NRW) sowie
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LWG NRW).
- 3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs.1 S. 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- 4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Als Einleitung zählt die direkte Einleitung über ein Kanalsystem.

- 2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermengen. Die Wasserentnahme aus Wasserläufen oder Grundwasser steht der Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen gleich. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückbehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückbehaltenen Wassermengen ist innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Veranlagungsbescheides geltend zu machen. Die Wassermenge ist entweder durch Messung nachzuweisen oder aufgrund von Erfahrungswerten glaubhaft zu machen.

Vom Abzug ausgeschlossen sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich.

Die aus öffentlichen Versorgungsanlagen entnommene Wassermenge ist der nach Wassermessern ermittelte und vom Versorgungsunternehmen berechnete Wasserverbrauch. Maßgebend für das Haushaltsjahr ist die Wassermenge, die das Versorgungsunternehmen für den in diesem endenden Bemessungszeitraum ermittelt hat (Spitzabrechnung). Bemessungszeitraum ist die Zeit, für die das Versorgungsunternehmen abrechnet. Auf der Grundlage der nach der letzten Abrechnung des Versorgungsunternehmens verbrauchten Wassermenge werden Vorauszahlungen festgesetzt.

- 3) Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen (hierzu zählen auch Regenwasserbrauchanlagen) entnommene Wassermenge ist durch eingebaute Wassermesser nachzuweisen oder nach anderen Maßstäben wie Pumpenleistung oder Umfang des gewährten Wasserrechtes zu ermitteln. Der Abwasserbetrieb Schwerte kann auf Kosten des Benutzers den Einbau von Wassermessern verlangen. Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist der Abwasserbetrieb Schwerte berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht oder offenbar nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Abwasserbetrieb Schwerte unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- 4) Entsteht die Gebührenpflicht neu, wird die zugrunde zu legende Wassermenge nach Erfahrungswerten - im Zweifelsfall unter Hochrechnung eines Wasserverbrauchs von mindestens drei Monaten - geschätzt, bis eine Gebührenveranlagung nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung durchzuführen ist.
- 5) Haltern von Großvieh wird auf Antrag die Wassermenge um 8 cbm/ Erhebungszeitraum je Großvieheinheit (siehe Anlage 1) herabgesetzt; maßgebend ist die am 1.7. des Vorjahres nachweislich vorhanden gewesene Viehzahl. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Die Herabsetzung nach Satz 1 erfolgt jedoch nur in dem Umfange, dass unter Berücksichtigung der gemeldeten Personenzahl nach dem Stande des in dem Erhebungszeitraum liegenden 1.7. letztlich eine Wassermenge von 46 cbm pro Person und Erhebungszeitraum verbleibt und die damit der durchschnittlichen Wassermenge entspricht, die einem Wohngrundstück üblicherweise zugeführt worden ist.
- 6) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers wird bemessen nach den bebauten (bzw. überbauten) und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden den Abwasseranlagen zufließen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Zu den befestigten Flächen zählen u. a. betonierte, geteerte, plattierte, gepflasterte, aber auch besonders verdichtete Flächen, jedoch keine Beläge, die speziell zur Versickerung des Oberflächenwassers bestimmt sind, wie z. B. Rasengittersteine. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, dem Abwasserbetrieb Schwerte die Größe und etwaige Veränderungen dieser Grundstücksfläche mitzuteilen. Ergibt sich eine reduzierte Abflussleistung aufgrund besonderer Flächenbeläge oder technischer Rückhalteeinrichtungen, hat der Grundstücksbesitzer die Reduzierung der Abflussmengen in Bezug auf die zugeleiteten Volumenströme zu belegen. Bei Maßnahmen zur Wasserhaltung im Rahmen zeitlich begrenzter Bauvorhaben bemisst sich die Gebühr nach der Fläche, für die eine Grundwasserhaltung zu betreiben ist und wird mit dem Gebührensatz für Niederschlagswasser belegt.
- 7) Das öffentliche Interesse bemisst sich nach der Menge des Niederschlagswassers, das anteilmäßig von den befestigten Straßen, Wegen und Plätzen im Vergleich zu den anderen bebauten und befestigten Grundstücksflächen in die Abwasseranlage einfließt. Der Gebührenbedarf wird um den sich aus diesem Verhältnis ergebenden Betrag vermindert und der Rest als Benutzungsgebühr erhoben.
- 8) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Abwasserbetrieb Schwerte innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 6 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird ab dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Abwasserbetrieb Schwerte zugegangen ist.

- 9) Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen
- | | |
|---|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 2,96 € |
| b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche | 1,31 € |
- 10) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen
- | | |
|---|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 1,20 € |
| b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche | 1,02 € |
- 11) Für das Abfahren von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk des Ruhrverbandes sowie die dortige Behandlung derselben wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Die Gebühr beträgt 78,55 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- 12) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhalte aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk des Ruhrverbandes sowie die dortige Behandlung derselben wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben. Die Gebühr beträgt 19,92 €/m³ ausgepumpte/abgefahrte Menge.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- 2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- 3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- 4) Die Gebührenpflicht für das Abfahren und Behandeln von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr, für das Auspumpen und Abfahren der Inhalte aus abflusslosen Gruben mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

§ 5

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; besteht ein Erbbaurecht, ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
 - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
 - c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
 - d) der Eigentümer nach dem Grundsteuergesetz.
 - e) der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.
 - f) der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- 2) Für Gebäude mit Wohnungseigentum wird die Gebühr für die gesamte Anlage berechnet. Zur Zahlung verpflichtet ist der nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zu bestellende Vertreter. Die Wohnungseigentümer sind Gesamtschuldner.
- 3) Im Falle eines Eigentumswechsels endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rechtsänderung stattfindet. Der neue Eigentümer ist von Beginn des Kalendermonats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet darüber hinaus gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Abwasserbetrieb Schwerte Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- 4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Rechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Abwasserbetriebes Schwerte das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6 **Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Beträge werden vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Bei Nachberechnungen sind die Beträge innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Beträge können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Zahlt der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1.7. in einem Jahresbetrag, sind abweichend von Satz 1 auch die Beträge zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu entrichten.
- 2) Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides sind die Beträge über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.
- 3) Bei Grundstücken mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden die Beträge per Gebührenbescheid nach Erbringung der Entsorgungsleistung erhoben.

§ 7 **Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 15.12.2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 17.12.2007 außer Kraft.

Anlage 1

zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungsgebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte vom 15.12.2008:

Eine Großvieheinheit (GV) ist ein Stück Lebewild im Gewicht von 500 kg bei ganzjähriger Haltung. Es entsprechen:

Pferde, mittel	1,0 GV
Pferde, leicht	0,8 GV
Fohlen, 1-2 Jahre	0,7 GV
Zuchtbullen	1,2 GV
Kühe und Jungvieh über 2 Jahre	1,0 GV
Jungvieh 1-2 Jahre	0,7 GV
Jungvieh unter 1 Jahr	0,2 GV
Mastvieh unter 2 Jahren	1,0 GV
Schafe über 1 Jahr	0,1 GV
Schafe unter 1 Jahr	0,05 GV
Zuchteber und Sauen	0,3 GV
Schweine über 75 kg	0,2 GV
Schweine 20 - 75 kg	0,1 GV
Hühner (50 Stck.)	0,2 GV

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) vom 15.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Gebührensatzung 2009 des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) vom 15.12.2008 stimmt mit dem am 15.12.2008 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 15.12.2008

gez.

Peter Schubert

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Abwasserbetrieb Schwerte

- Anstalt des öffentlichen Rechts -



was? wann? wo? www.schwerte.de


Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

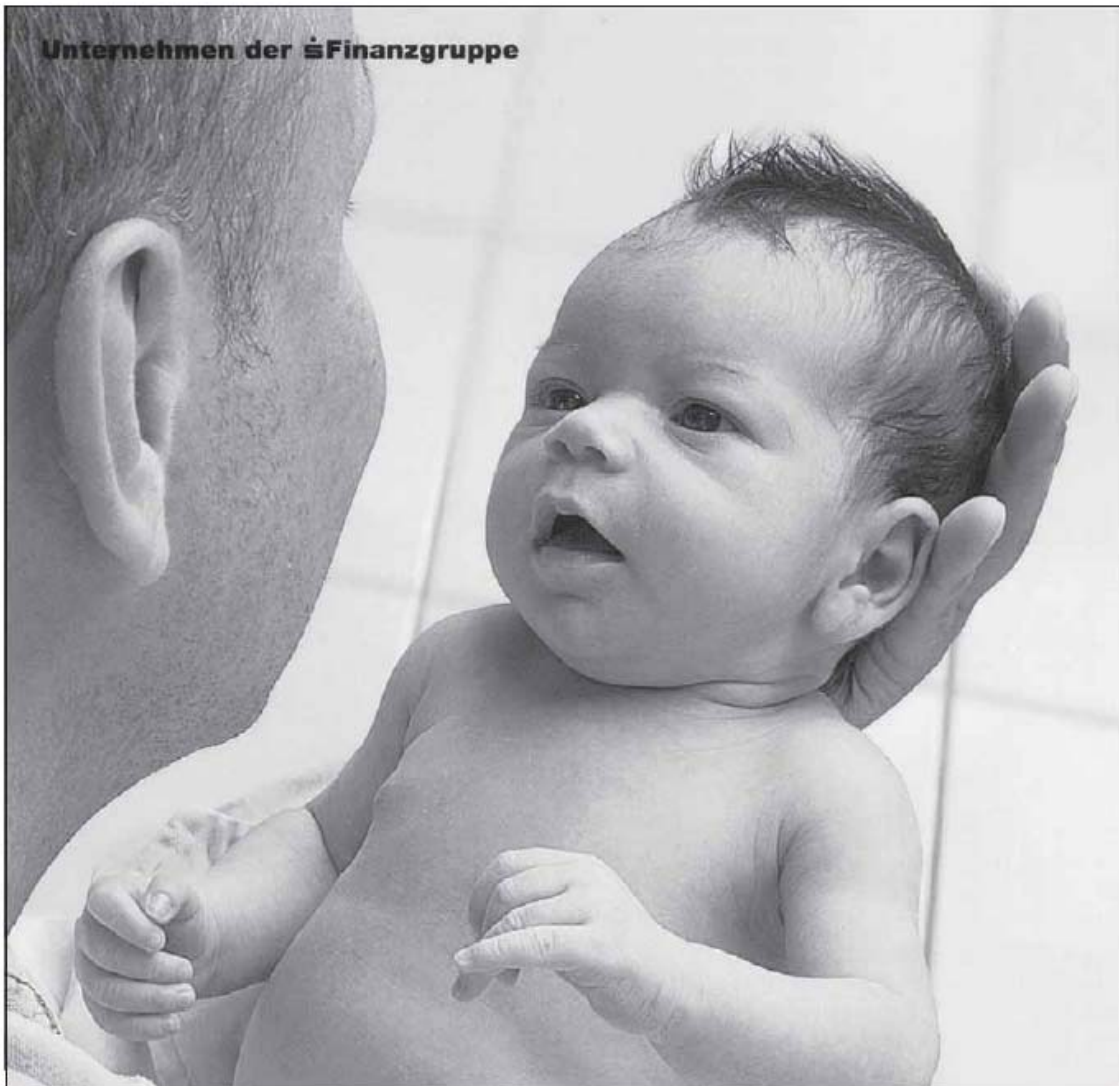
Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

